

KOLLEKTIVVERTRAG

betreffend die Änderung des Kollektivvertrages
für die Angestellten der Austria Tabakwerke AG
vorm. Österreichische Tabakregie

Der Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie einerseits und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, andererseits kommen überein, den oben erwähnten Kollektivvertrag vom 1. Jänner 1985, in der Fassung vom 1. Jänner 1986, wie folgt abzuändern:

Artikel I

§ 4 Arbeitszeit

Abs. 1 neu wie folgt:

Die Normalarbeitszeit für alle Angestellten des Unternehmens beträgt 38 Stunden wöchentlich.

Abs. 2 an das bisherige Ende folgt neu:

Die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen kann, abweichend von den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes über die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen, aufgeteilt werden. Die Tagesarbeitszeit darf jedoch keinesfalls 9 Stunden überschreiten.

Artikel II

§ 5 Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit

Abs. 1 an den ersten Satz folgt neu:

... überschritten wird, sofern es sich nicht um Mehrarbeit im Sinne des Abs. 2a handelt.

Abs. 2 der erste Satz lautet neu:

Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge und der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit ist 1/142 des Monatsgehaltes.

Der letzte Satz lautet neu:

Für die Zwecke der Berechnung einer Normalarbeitsstunde ist dagegen der Monatsgehalt durch 165 zu teilen.

Nach Abs. 2 folgt wie neu Abs. 2a

Die Entlohnung der Mehrarbeitsstunden, das sind die ersten beiden über die jeweilige wöchentliche Normalarbeitszeit hinausgehenden geleisteten Arbeitsstunden, wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

Artikel III

Anrechnung

Diese durch diese Vereinbarung erfolgte Arbeitszeitverkürzung ist auf alle künftigen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen, die eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bewirken, anrechenbar.

Artikel IV

Geltungsbeginn

Die Artikel I-III treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

Wien, am 1.8.1986

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Ing. PECHER

Dr. Klaus SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Vorsitzender

Zentralsekretär

DALLINGER

BRAUN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN Sektion Industrie und Gewerbe

Vorsitzender

Leit. Sektionssekretär

REICHHARDT

Mag. VOGLER

Bundesfachgruppenobmann

Fachgruppensekretär

Dkfm. ADAMEK

PROJER